



"Achieving consensus on the science of food regulations and legislation to ensure the global availability of safe and wholesome food products for all consumers"

VEREINSSTATUTEN

Genehmigt von der Generalversammlung am 15 March 2023

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „GHI-Association - Globale Harmonisierungs Initiative für Gesetze und Verordnungen im Bereich Lebensmittel“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Staaten der Erde.
- 1.3 Der Verein ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigvereine zu errichten.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist eine unparteiische, nicht-staatliche, nicht-politische, nicht-religiöse und gemeinnützige Organisation auf wissenschaftlicher Grundlage, und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist es zur globalen Ernährungssicherheit im Sinne der Verfügbarkeit ausreichender, sicherer und gesunder Nahrungsmittel für alle beizutragen. Zu diesem Zweck setzt sich der Verein für einen Konsens über die wissenschaftliche Untermauerung von Lebensmittelverordnungen und -gesetzen ein.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen
 - 3.2.1 die Identifizierung und das Kontaktieren relevanter wissenschaftlicher Organisationen,
 - 3.2.2 die Einladung an diese Organisationen und deren Mitglieder oder Mitarbeiter, ihr Fachwissen in die Aktivitäten der GHI beizutragen,
 - 3.2.3 die Identifizierung und das Kontaktieren relevanter nicht-wissenschaftlicher Interessenvertreter,
 - 3.2.4 die Schaffung und Förderung von effektiver Kommunikation und eines wirksamen Informationsaustausches zwischen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Organisationen,
 - 3.2.5 die Einladung an Interessenvertreter (Organisationen und natürliche Personen) Themen zu identifizieren, die dem Zweck des Vereins entsprechen
 - 3.2.6 die Behandlung wichtiger Themen durch Schaffung von Arbeitsgruppen, die dem Vereinszweck dienende wissenschaftliche oder praktische Dokumente oder Erklärungen verfassen sollen,
 - 3.2.7 die Schaffung von Arbeitsgruppen, die die verfügbaren Erkenntnisse beurteilen und deren Ergebnisse zur Erzielung eines Konsenses mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft diskutieren sollen,
 - 3.2.8 die Veröffentlichung der durch die Vereinstätigkeit hervorgebrachten und/oder im Konsenswege erzielten Ergebnisse in Zeitschriften, Magazinen und Zeitungen,
 - 3.2.9 die Veröffentlichung dieser Ergebnisse in Buchform,
 - 3.2.10 die Präsentation dieser Ergebnisse auf Konferenzen, Tagungen und anderen einschlägigen Veranstaltungen,
 - 3.2.11 die Bereitstellung dieser Ergebnisse für alle, die an der Schaffung einschlägiger Gesetze und Verordnungen beteiligt sind, insbesondere für Gesetzgeber, politische Entscheidungsträger, Interessenvertreter, Manager und andere, die solche Informationen benötigen,

- 3.2.12 die Errichtung und Pflege einer Internetplattform, und anderer sozialer Medien sowie eines regelmäßigen Newsletters, der sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt wird
 - 3.2.13 alle anderen Maßnahmen, die dem Vereinszweck förderlich sind.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- 3.3.1 Zuwendungen von wissenschaftlichen Organisationen,
 - 3.3.2 Erlöse aus Veranstaltungen oder aus der Herausgabe von Fachbüchern und Broschüren, Zeitschriften, Unterrichtsmaterialien und dergleichen,
 - 3.3.3 Erlöse aus sonstigen dem Vereinszweck entsprechenden Dienstleistungen,
 - 3.3.4 Spenden, Zuschüsse, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, vorausgesetzt, diese Zuwendungen stammen nicht von Personen oder Organisationen, die aus den in Punkt 5.3 angeführten Gründen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Jedenfalls zulässig sind Zuwendungen von Wissenschafts- oder Fachgesellschaften (scientific and professional societies), deren Verbänden, unabhängigen Forschungsorganisationen, Instituten oder Universitäten und von Verlagen, sowie von GHI-Mitgliedern.
 - 3.3.5 Der Verein darf keine Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen annehmen, die die Unparteilichkeit des Vereins beeinträchtigen oder in Frage stellen könnten.

4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (administrative), wissenschaftliche Mitglieder (scientific) und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder beschließen über die rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Belange des Vereins. Sie sind in der Generalversammlung organisiert. Wissenschaftliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit mit wissenschaftlicher Expertise beteiligen, nicht aber an Fragen der Organisation oder Gebarung des Vereins.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Erreichung der Ziele der Vereinigung verdient gemacht haben, den Titel Ehrenmitglied verleihen.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Sie müssen an der Vereinstätigkeit interessiert sein. Wissenschaftliche Mitglieder müssen über eine mit dem Vereinszweck in Einklang stehende Expertise verfügen.
- 5.3 Personen oder Organisationen, deren Interessen aus politischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen welcher Art immer im Konflikt zum Vereinszweck stehen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ordentliche oder wissenschaftliche Mitglieder können insbesondere unabhängig tätige Wissenschaftler und Organisationen werden, die wissenschaftlich unabhängig sind, wie etwa Universitäten, unabhängige Forschungseinrichtungen oder Vereine und dergleichen.
- 5.4 Über die Aufnahme von ordentlichen und wissenschaftlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ein nominiertes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied unter Wahrung der in Abschnitt 5.2 und 5.3 genannten Voraussetzungen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Verweigerung kann beim Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt der schriftlichen Ablehnungserklärung eine Beschwerde eingebracht werden, über die der Vorstand zu befinden hat. Die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde ist endgültig.
- 5.5 Von Einzelpersonen wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, im Einvernehmen und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann **zu jeder Zeit** erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinsstatuten verstößt, bei unehrenhaftem Verhalten oder bei schwerwiegenden Verstößen, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
- 6.4 Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstands die Berufung an den Präsidenten zulässig. Der Präsident hat die Generalversammlung zu informieren. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Meinung innerhalb des Vereins einzubringen, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für die Teilnahme kann eine Anmeldung und/oder die Entrichtung einer angemessenen Gebühr verlangt werden. Die Teilnahme kann aus Platzgründen und/oder zur Ermöglichung eines interaktiven Programms beschränkt werden.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, oder der Verein stellt eine aktuelle Kopie der Statuten auf ihre Website.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie müssen die Vereinsstatuten, Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane beachten. Mitglieder haben das Recht, mit inhaltlichen (wissenschaftlichen) Dokumenten der GHI nicht einverstanden zu sein, solange sie dies respektvoll tun.
- 7.4 Alle Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen, Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Mit Genehmigung der Generalversammlung können wissenschaftliche Mitglieder und Ehrenmitglieder das Wort ergreifen, aber nicht abstimmen.
- 7.5 Mindestens 25 oder ein Drittel (je nachdem, welcher Wert niedriger ist) der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.6 Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.7 Der Rechnungsabschluss ist vor jeder ordentlichen Generalversammlung von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind
 - 8.1.1 die Generalversammlung (Punkte 9 und 10),
 - 8.1.2 der Vorstand (Punkte 11 bis 13),
 - 8.1.3 der Aufsichtsrat (Punkt 14)
 - 8.1.4 die Rechnungsprüfer (Punkt 15) und
 - 8.1.5 das Schiedsgericht (Punkte 16).
- 8.2 Die Geschäftsordnung kann zur Einrichtung zusätzlicher Ausschüsse und Arbeitsgruppen genutzt werden.
- 8.3 Die Mitglieder der Organe können persönlich, online oder über eine Kombination dieser Möglichkeiten zusammenkommen.

9 Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist das Organ zur Feststellung und Gestaltung gemeinsamer Bestrebungen und Absichten der (ordentlichen) Mitglieder im Sinne des jeweils geltenden österreichischen Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes dritte Kalenderjahr statt.
- 9.2 Den ordentlichen Mitgliedern soll stets die Möglichkeit gegeben werden, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen, erforderlichenfalls unter Einsatz geeigneter Fernkommunikationstechniken.
- 9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung ist
- 9.3.1 auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - 9.3.2 auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
 - 9.3.3 auf Beschluss der Rechnungsprüfer oder
 - 9.3.4 auf Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - 9.3.5 auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.2).
- einzubrufen. Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen 6 Monate nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrags (Verlangens) auf Einberufung stattfinden.
- 9.4 Die ordentlichen Mitglieder sind mindestens 3 Monate vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Eine kürzere Einladung ist zulässig, wenn alle ordentlichen Mitglieder zustimmen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkte 9.3.1 und 9.3.2), durch die/einen Rechnungsprüfer (Punkt 9.3.3 und 9.3.4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.3.5).
- 9.5 Anträge zur Generalversammlung bzw. deren Tagesordnung müssen mindestens 1 Monat vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingebracht werden.
- 9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.7 Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht, in der Generalversammlung abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Der Antrag auf Erteilung einer Stimmübertragung ist mindestens 3 Tage vor der Versammlung von dem nicht anwesenden Mitglied beim Vorstand einzureichen.
- 9.8 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß einberufen wurde und zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sofern darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und der zweite Termin angegeben wird, findet bei Nichterreichen des zur Beschlussfassung erforderlichen Anwesenheitsquorums längstens binnen 3 Monaten eine außerordentliche Generalversammlung statt, zu der nicht gesondert eingeladen werden muss. Diese außerordentliche Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, die die Statuten ändern oder den Verein auflösen, werden erst wirksam, wenn sie nach österreichischem Recht umgesetzt worden sind.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.11 Die der Generalversammlung vorbehaltenen Beschlüsse können überdies im schriftlichen Wege oder elektronisch gefasst werden. Im schriftlichen oder elektronischen Wege gefasste Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung.

10 Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1 Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - 10.1.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses,
 - 10.1.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - 10.1.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und Verein,
 - 10.1.5 Entlastung des Vorstands,
 - 10.1.6 Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - 10.1.7 Entscheidung über Beschwerden gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,
 - 10.1.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - 10.1.9 Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die diesfalls durchzuführende Abwicklung (Schicksal des Vereinsvermögens),
 - 10.1.10 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs **und höchstens 12** Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter sowie Kassier und Stellvertreter. Der Obmann führt den Titel „Präsident“, sein Stellvertreter den Titel „Vizepräsident“ und der Schriftführer den Titel „Generalsekretär“. Der Vorstand kann zusätzliche Mitglieder cooptieren, diese haben kein Wahlrecht bis zur Wahl durch die Generalversammlung. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind auf der Webseite zu publizieren.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Zu Mitgliedern des Vorstands dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom vom Generalsekretär auf Antrag des Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands können überdies in schriftlichem oder elektronischem Wege oder durch einen Mix von physisch und virtuell Anwesenden gefasst werden.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 11.9) und Rücktritt (Punkt 11.10).
- 11.9 Der Vorstand und die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder auf Grund der in 5.3. genannten Gründe, ihrer Funktion entheben. Sie kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft tritt.

- 11.10 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.2) eines Nachfolgers wirksam.

12 Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des gültigen Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- 12.1.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - 12.1.2 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gemäß den Punkten 9 dieser Statuten
 - 12.1.4 Koordination der zwischen den ordentlichen und wissenschaftlichen Mitgliedern zu führenden Diskussion, über haupt Koordination der Vereinsarbeit,
 - 12.1.5 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - 12.1.6 Verwaltung des Vereinsvermögens, Besorgung der Administration
 - 12.1.7 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und wissenschaftlichen Mitgliedern des Vereins,
 - 12.1.8 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - 12.1.9 alle anderen Maßnahmen, die dem Vereinszweck förderlich sind.
- 12.2 Der Vorstand kann im Rahmen der Statuten eine Geschäftsordnung beschließen um die Aktivitäten des Vereins zu regeln, einschließlich der Einsetzung von Ausschüssen zusätzlich zu den in dieser Satzung vorgesehenen Gremien. Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung geschaffen oder geändert werden soll, bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die Geschäftsordnung bleibt bis zu ihrer Änderung in Geltung; dies über die Funktionsperiode des Vorstands hinaus ungeachtet seiner Neuwahl.
- 12.3 Der Vorstand kann zusätzlich zur Geschäftsordnung detaillierte Regeln beschließen, die seine interne Organisation, die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und allgemein die Art und Weise der Organisation und der Durchführung der Arbeit des Vereins regelt. Für Vorschläge zur Schaffung oder Änderung der Regeln ist eine Mehrheit von mehr als 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich. Die Regeln sind so lange gültig, bis sie durch den Vorstand geändert werden. Diese Regeln gelten auch für den Zeitraum, der über die Amtszeit und die Wiederwahl des Vorstandes hinausgeht.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Zu diesem Zweck trifft der Präsident alle Entscheidungen, die im Interesse der Vereinigung liegen, sofern ein Aufschub dieser Entscheidungen bis zur nächsten Vorstandssitzung nicht wünschenswert ist. Alle derartigen Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die nächste Sitzung des Vorstands.
- 13.2 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds, bzw. 2 von Vorstandsmitgliedern wenn der Präsident involviert ist.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der Generalsekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- 13.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

14 Der Aufsichtsrat

- 14.1 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Auf Ersuchen des Vorstands oder aus eigener Initiative gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Stellungnahme zur Übereinstimmung der vom Vorstand, von einem der Organe oder von Mitgliedern des Vereins durchgeführten oder geplanten Aktivitäten mit der Vereinsstatuten und der Geschäftsordnung des Vereins ab.
- 14.3 Auf Ersuchen des Vorstands oder aus eigener Initiative legt der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Stellungnahmen zu möglichen Gefahren für die Integrität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit oder den Ruf des Vereins vor.
- 14.4 Falls der Aufsichtsrat der Ansicht ist, daß die Dringlichkeit es erfordert, kann er die Generalversammlung informieren.
- 14.5 Weitere Bestimmungen über den Aufsichtsrat sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

15 Die Rechnungsprüfer

- 15.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 15.4 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.8 (Erlöschen der Funktionsdauer), 11.9 (Enthebung) und 11.10 (Rücktritt) sinngemäß.

16 Das Schiedsgericht

- 16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des gültigen Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3 Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17 Die freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden.